

Bundessozialgericht
- 8 RU 54/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. Februar 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Mai 1976 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes (JAV), nach dem eine Unfallrente des 1953 geborenen Klägers zu berechnen ist. Dieser war seit dem 16. Februar 1971 als italienischer Gastarbeiter in einer Blechwarenfabrik in Selters/Westerwald beschäftigt; vorher hatte er in Italien die Schule besucht. Am 27. September 1971 erlitt er einen Arbeitsunfall, wegen dessen Folgen ihm die Beklagte eine Rente gewährt (Bescheid vom 20. Dezember 1974). Den JAV berechnete sie aus dem vom Kläger während seiner Beschäftigung in Deutschland erzielten tatsächlichen Arbeitsverdienst (9.513,75 DM) sowie aus einem - in DM umgerechneten - Betrag, den der Kläger in der Zeit vom 27. September 1970 bis zum 15. Februar 1971 in Italien als Arbeitsverdienst erzielt hätte, wenn er dort während dieser Zeit die später in Deutschland ausgeübte Tätigkeit verrichtet hätte (3.218,08 DM).

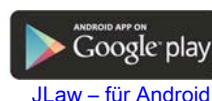
Die hiergegen erhobene Klage, mit der der Kläger erreichen will, daß für die genannte Zeit ein Verdienst zugrunde gelegt wird, den er während seiner späteren deutschen Beschäftigung erzielt hat, hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 25. August 1975 und Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 26. Mai 1976). Nach Ansicht des LSG kann ein Gastarbeiter, der sein Arbeitsleben erst in Deutschland begonnen hat, nicht besser gestellt werden als einer, der vorher im Ausland gearbeitet hat. Bei diesem sei aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für die Zeit der Auslandsbeschäftigung der JAV nach dem dort erzielten niedrigeren Verdienst, umgerechnet nach der Verbrauchergeldparität, zu berechnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger verfolgt mit der zugelassenen Revision seinen Klagsanspruch weiter; seiner Ansicht nach treffen die Grundsätze der genannten Rechtsprechung auf seinen Fall nicht zu. Er beantragt, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte unter Änderung ihres Bescheides vom 20. Dezember 1974 zu verurteilen, der Rentenberechnung einen JAV von 14.361,75 DM zugrunde zu legen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II.

Die Revision des Klägers ist begründet. Entgegen der Ansicht des LSG hat die Beklagte bei der Berechnung seines JAV auch für die Zeit vor Aufnahme der Beschäftigung in Deutschland von der hier verrichteten Tätigkeit auszugehen.

Nach § 571 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt als JAV, nach dem die Rente eines Verletzten zu berechnen ist (§ 581 Abs. 1 RVO), sein Arbeitseinkommen im Jahr vor dem Arbeitsunfall (Satz 1). Für Zeiten, in denen der Verletzte im Jahr vor dem Arbeitsunfall kein Arbeitseinkommen bezog, wird das Arbeitseinkommen zugrundegelegt, das durch eine Tätigkeit erzielt wird, die der letzten Tätigkeit des Verletzten vor diesen Zeiten entspricht (Satz 2). Ist er früher nicht tätig gewesen, so ist die Tätigkeit maßgebend, die er zur Zeit des Arbeitsunfalls ausgeübt hat (Satz 3).

Nach der Grundvorschrift in § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO, die - wie die beiden folgenden Sätze - auf dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 beruht, bemisst sich der JAV nach dem Arbeitseinkommen, das der Verletzte "im Jahre vor dem Arbeitsunfall", d.h. während des (vom Unfalltag zurückgerechnet) letzten Jahres, bezogen hat. Da es sich bei diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Einkommen - anders als bei dem für die Berechnung des Krankengeldes und im wesentlichen auch des Verletztengeldes (jetzt Übergangsgeldes) maßgebenden Regellohn, der als Durchschnittsverdienst aus einem tatsächlich erzielten Entgelt ermittelt wird (vgl. §§ 182 Abs. 5, 561 Abs. 1 RVO) - um einen Gesamtverdienst handelt, der auf einen bestimmten Zeitraum (1 Jahr) bezogen ist, können Zeiten ohne Arbeitseinkommen ("Ausfallzeiten") nicht unberücksichtigt bleiben. Deshalb schreibt § 571 Abs. 1 Satz 2 RVO vor, daß auch für solche Zeiten ein - fiktives - Arbeitseinkommen zugrunde-zulegen ist, dessen Höhe an sich nach dem (unmittelbar) vorher oder nachher bezogenen Einkommen bemessen werden könnte. Eine solche Regelung wäre zwar verwaltungsmäßig einfach durchzuführen, da die Höhe dieses Einkommens im allgemeinen unschwer festzustellen ist; die Regelung hätte jedoch den Nachteil, daß mehr oder weniger zufällige Schwankungen des vor oder nach der Ausfallzeit bezogenen Einkommens ein unangemessen großes Gewicht für die Berechnung des JAV erlangten, insbesondere wenn ein nur kurze Zeit erzielter Einkommen auf lange Ausfallzeiten zu übertragen wäre. § 571 Abs. 1 Satz 2 RVO bestimmt daher, daß in Fällen, in denen der Ausfallzeit eine mit dem Bezug von Arbeitseinkommen verbundene Tätigkeit vorangegangen ist, nicht das tatsächlich erzielte Einkommen für die Ausfallzeit zugrundegelegt ist, sondern das Einkommen, "das durch eine Tätigkeit erzielt wird, die der letzten Tätigkeit des Verletzten vor diesen Zeiten entspricht".

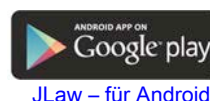
Ist der Ausfallzeit keine Tätigkeit vorangegangen oder steht die vorangegangene Tätigkeit, insbesondere wegen ihrer zeitlichen Entfernung, in keiner Beziehung mehr zur Unfalltätigkeit (vgl. BSGE 28, 274), dann ist nach einer ergänzenden Regelung in § 571 Abs. 1 Satz 3 RVO "die Tätigkeit maßgebend, die er (der Verletzte) zur Zeit des Arbeitsunfalls ausgeübt hat". Auch in diesem Fall kommt es mithin nicht auf das vom Verletzten im Unfallzeitpunkt be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zogene Einkommen, sondern auf die verrichtete Tätigkeit an. Sinngemäß lassen sich deshalb die in den Sätzen 2 und 3 des § 571 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften dahin zusammenfassen, daß für Ausfallzeiten während des Jahres vor dem Arbeitsunfall dasjenige Arbeitseinkommen zugrundegelegt ist, das durch eine Tätigkeit erzielt wird, die der letzten Tätigkeit des Verletzten vor diesen Zeiten oder, wenn er früher nicht tätig gewesen ist, der zur Zeit des Arbeitsunfalls ausgeübten Tätigkeit entspricht. Der Verletzte muß also so gestellt werden, als ob er auch während der Ausfallzeit eine der zuletzt ausgeübten entsprechende Tätigkeit oder - mangels einer früheren Tätigkeit - eine der im Unfallzeitpunkt ausgeübten entsprechenden Tätigkeit verrichtet hätte. Als entsprechend kann dabei unbedenklich die früher oder später vom Verletzten tatsächlich ausgeübte Tätigkeit angesehen werden, wenn diese, weil der Arbeitsplatz auch während der Ausfallzeit bestanden hat, während dieser Zeit hätte ausgeübt werden können. Der Verletzte ist dann so zu behandeln, als ob er seine frühere Tätigkeit fortgesetzt oder - im Fall des § 571 Abs. 1 Satz 3 RVO - die spätere schon früher aufgenommen hätte. Mit dem Einkommen, das er während dieser - fingierten - Tätigkeit hätte erzielen können, sind Einkommenslücken während einer Ausfallzeit zu schließen (ebenso im wesentlichen Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 8. Aufl., 41. Nachtrag April 1974, S. 574 g unter Hinweis auf eine Bemerkung in BSGE 28, 274, 278 unten; Haase-Koch, Die gesetzliche Unfallversicherung, § 571 RVO Anm. 4 b zu Abs. 1 Satz 3; anders dagegen Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 571 Anm. 5, der bei Abs. 1 Satz 3 vor allem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf den zur Zeit des Unfalls erzielten Verdienst des Verletzten abstellen will).

Diese Grundsätze gelten nicht nur für deutsche Versicherte, sondern auch für ausländische Gastarbeiter; insbesondere kann es keinen Unterschied machen, wo ein Berufsanfänger vor Aufnahme seiner ersten Tätigkeit gewohnt hat, ob bereits am Ort

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

seiner späteren Tätigkeit oder an einem anderen, in Deutschland oder im Ausland gelegenen Ort. Maßgebend für die Berechnung des JAV für einen bei seiner ersten Tätigkeit verunglückten Versicherten ist in allen Fällen das Arbeitseinkommen, das er erzielt hätte, wenn er die unfallbringende Tätigkeit während des ganzen Jahres vor dem Unfall oder, falls der Arbeitsplatz erst im Laufe dieses Jahres geschaffen worden ist, für die Zeiten davor eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hätte. Der JAV des Klägers, der während des letzten Jahres vor dem am 27. September 1971 erlittenen Arbeitsunfall erstmals am 16. Februar 1971 in Deutschland eine Berufstätigkeit aufgenommen hat - vorher hatte er in Italien die Schule besucht - ist hiernach so zu berechnen, wie wenn der Kläger diese Tätigkeit schon früher in Deutschland, und zwar hier mindestens seit dem 27. September 1970, ausgeübt hätte. Welchen Verdienst er mit einer solchen Tätigkeit in Italien erzielt hätte, ist entgegen der Ansicht der Beklagten und der Vorinstanzen unerheblich. Daß er damit möglicherweise besser gestellt wird als ein Gastarbeiter, der vor Aufnahme seiner deutschen Beschäftigung schon in Italien gearbeitet hat, ist ebenfalls ohne Bedeutung; denn nach der Regelung des Gesetzes ist der Kläger nicht mit einem solchen Arbeiter zu vergleichen, sondern mit einem, der seine spätere (deutsche) Tätigkeit bereits seit einem Jahr vor dem Unfall verrichtet hat. Im übrigen wird auch der JAV eines vorher im Ausland beschäftigt gewesen Gastarbeiters für die Zeit der Auslandsbeschäftigung nicht schlechthin nach dem - niedrigeren - ausländischen Verdienst berechnet. Hat er den Arbeitsunfall kurze Zeit nach Aufnahme seiner deutschen Beschäftigung erlitten, wird in aller Regel der für den (deutschen) Beschäftigungsort festgesetzte Ortslohn zu einem angemessenen Ausgleich bei der Berechnung des JAV führen (§ 575 Abs. 1 Satz 1 RVO: Der JAV beträgt mindestens das 300-fache dieses Ortslohns). Außerdem kommt, wenn sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Unfall - wie beim Kläger - innerhalb von 3 bis 9 Monaten nach Aufnahme der deutschen Beschäftigung ereignet hat, die Vorschrift des § 577 RVO in Betracht; danach ist der JAV im Rahmen des § 575 RVO nach billigem Ermessen festzustellen, wenn der nach den §§ 571 bis 576 berechnete JAV in erheblichem Maße unbillig ist (vgl. dazu BSGE 36, 209).

Ist der Kläger somit wie ein Versicherter zu behandeln, der die deutsche Tätigkeit schon seit dem 27. September 1970 ausgeübt hat, so kann er andererseits auch nicht besser als ein solcher gestellt werden. Sollten also während des fraglichen Jahres Lohnänderungen - etwa infolge einer Erhöhung des maßgebenden Tariflohns - eingetreten sein, so wäre für die Zeit vor einer solchen Änderung noch der frühere - niedrigere - Lohn zugrunde zu legen (vgl. Dörner und Jegust, BG 1963, 153, 161 linke Spalte Mitte). Entsprechendes gilt für einen Versicherten, der alsbald nach Aufnahme seiner Beschäftigung und noch während einer Einarbeitungszeit verunglückt, in der er einen geminderten Lohn erhält; auch er muß diese Lohnminderung für die Dauer der Einarbeitungszeit bei der Berechnung seines JAV hinnehmen. Andererseits braucht er sich nicht für den gesamten Bemessungszeitraum von einem Jahr auf den niedrigeren Einarbeitungslohn verweisen zu lassen (wie diejenigen annehmen, die bei § 571 Abs. 1 Satz 3 nicht auf eine entsprechende Tätigkeit, sondern auf das zur Zeit des Unfalls erzielte Einkommen abstellen, wobei Lauterbach aaO dem Versicherten allerdings über § 577 RVO helfen will).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

Da dem Urteil des LSG nicht zu entnehmen ist, welches Einkommen der Kläger mit einer Tätigkeit, die der zur Zeit des Unfalls ausgeübten entspricht, während der streitigen Zeit (27. September 1970 bis 15. Februar 1971) in Deutschland erzielt hätte, hat der Senat den Rechtsstreit an die Vorinstanz zur Nachholung dieser Feststellung und abschließenden Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - zurückverwiesen.

Richter am BSG

ist in Urlaub

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

